

RS OGH 1990/10/23 4Ob554/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1990

Norm

ABGB §16

ABGB §273a Abs3

MRK §5

StGG Art8

Rechtssatz

Gemäß § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborene Rechte und ist als Person zu betrachten; ihm kommen daher Persönlichkeitsrechte zu, zu denen insbesondere auch das Recht auf Freiheit zählt. Die Grundrechte, auch jenes auf persönliche Freiheit (Art 8 StGG; Art 5 MRK), stehen jedermann unabhängig vom Geisteszustand zu; Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind nur zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht oder in einfachen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen sind. Der gleichen Grundhaltung entspringt § 273 a Abs 3 ABGB. (Hier: Versagung des Wunsches der Pflegebefohlenen, in die eigene Wohnung aus Heim zurückzukehren).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 554/90

Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 554/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0009001

Dokumentnummer

JJR_19901023_OGH0002_0040OB00554_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at